

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00443 vom 12. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00443](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00443)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00443 du 12 mai 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00443 del 12 maggio 2003

## Erwägungen

### E. 2

Der Antrag auf Umschulung sei gutzuheissen.

### E. 3

3.1???? Der Beschwerdeführer beantragt eine Umschulung und macht geltend, das MEDAS-Gutachten habe sich nicht mit den Erkenntnissen des BEFAS-Gutachtens vom 29. November 1991 auseinandergesetzt, welches dem Beschwerdeführer faktisch eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiere. Eine Umschulung wäre kaum erfolgreich. Eine physische Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers werde grundsätzlich nicht bestritten; vielmehr sei er psychisch-intellektuell nicht in der Lage, eine Arbeit ausserhalb seiner bisherigen Tätigkeit auszuüben. Sofern von ihm verlangt werde, einer Arbeitstätigkeit mit einem Pensum von 50 % nachzugehen, so sei eine Umschulung zu bezahlen und zwar nicht im Sinne des Besuchs einer Schule, sondern durch Übernahme der Lohnkosten, damit er sich einarbeiten könne und während dieser vermutlich längeren Zeit nicht lediglich einen Ausgabenposten für den Arbeitgeber darstelle. Eine Anlehre bei einem Arbeitgeber sei als illusorisch anzusehen, da er zu langsam lerne und zumindest am Anfang zu langsam arbeite und wahrscheinlich auch zu alt sei, so dass er nicht einmal eine behindertengerechte, leichte Tätigkeit ausüben könne. Die Anträge seien nach dem Grundsatz Eingliederung vor Rente formuliert worden. Gestützt auf das BEFAS-Gutachten sei jedoch von vornherein eine Rente ins Auge zu fassen (Urk. 1 S. 3 f.).

3.2???? Die Beschwerdegegnerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, gemäss dem MEDAS-Gutachten bestehe eine Restarbeitsfähigkeit von 50 % im angestammten Bereich (Malarbeiten in einer Werkstatt). In leidensangepassten, vorwiegend sitzenden Tätigkeiten sei eine Arbeitsfähigkeit von 100 % zu erwarten. Umschulungsmassnahmen schienen aus invaliditätsfremden Gründen nicht sinnvoll. Die Abklärungen hätten ergeben, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer leichten Tätigkeit, beispielsweise als Betriebsangestellter, Mitarbeiter in der Qualitätskontrolle oder als Hilfsarbeiter, mindestens halbtags zumutbar sei. Diese Tätigkeiten könnten ohne vorgängige Umschulungsmassnahmen im Rahmen einer betrieblichen Einarbeitung ausgeführt werden. Mit weitergehenden beruflichen Massnahmen könne die Erwerbsfähigkeit nicht verbessert werden (Urk. 2 S. 1).

3.3???? Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers erhellt, dass ihm der Wille fehlt, eine andere als seine angestammte Tätigkeit als Maler auszuüben. Insbesondere hält er sich für psychisch-intellektuell nicht in der Lage, eine Arbeit ausserhalb seiner bisherigen Tätigkeit auszuüben (Urk. 1 S. 3). Mithin fehlt es ihm von vornherein an der subjektiven Eingliederungsbereitschaft, welche Voraussetzung für den Anspruch auf eine Umschulung

gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG bildet (vgl. vorstehend Erw. 2.3). Eine Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf (Art. 17 Abs. 2 IVG) ist sodann nicht erforderlich, da seit der letzten Anstellung des Beschwerdeführers als Maler, welche bis im Dezember 1998 dauerte, keine derart grundlegenden Änderungen im Berufsbild eingetreten sind, die eine Wiedereinschulung erfordern (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 13. Dezember 2002, I 167/02 und I 292/02, Erw. 3.3). Zudem beantragt der Beschwerdeführer auch nicht eine Umschulung im Sinne eines Besuchs einer Schule, sondern in Form von Übernahme der Lohnkosten (Urk. 1 S. 3), weshalb ein Anspruch auf Umschulung zu verneinen ist.

#### **E. 4**

4.1???? Zu prüfen bleibt somit, ob die vom Beschwerdeführer verlangte Übernahme der Lohnkosten während der Einarbeitungszeit im Rahmen eines ihm allenfalls zustehenden Anspruchs auf Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) gewährt werden kann.

4.2???? Art. 18 Abs. 1 Satz 1 IVG bestimmt, dass eingliederungsfähigen invaliden Versicherten nach Möglichkeit geeignete Arbeit vermittelt wird. Die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Arbeitsvermittlung relevante Invalidität besteht darin, dass die versicherte Person bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat (Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 190 f.). Eine drohende Invalidität bezüglich des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung liegt vor, wenn in absehbarer Zeit mit dem Verlust der bisherigen Arbeitsstelle und mit nachfolgenden behinderungsbedingten Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Erwerbsmöglichkeit zu rechnen ist. Anders als im Rentenrecht (Art. 28 Abs. 1 IVG) nennt das Gesetz keinen Mindestgrad der Invalidität, damit Eingliederungsmassnahmen gewährt werden können. Aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt sich aber, dass das Mass der für den Leistungsanspruch erforderlichen erwerblichen Beeinträchtigung in Relation zu dem mit einer bestimmten Eingliederungsmassnahme verbundenen finanziellen Aufwand stehen muss (Meyer-Blaser, a. a. O., S. 86 und S. 124 f.). Da die Arbeitsvermittlung keine besonders kostspielige Eingliederungsmassnahme darstellt, genügt zur Anspruchsbegründung bereits ein relativ geringes Mass an gesundheitlich bedingten Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle (BGE 116 V 80 f. Erw. 6a; AHI 2000 S. 69 Erw. 2b, S. 70 Erw. 1a und S. 228 f. Erw. 1).

4.3???? Erhält ein Versicherter, der wegen Invalidität seine bisherige Erwerbstätigkeit aufgeben musste, an einem durch die IV-Stelle vermittelten neuen Arbeitsplatz während einer dort erforderlichen Anlernzeit noch nicht das nach deren Abschluss zu erwartende Entgelt, so wird ihm während dieser Zeit, längstens aber für 180 Tage, das Taggeld gewährt (Art. 20 IVV).

4.4???? Die begutachtenden Ärzte der MEDAS stellten in ihrem zuhanden der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erstellten Gutachten vom 11. Mai 2001 folgende Diagnosen mit wesentlicher Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit (Urk. 6/60/8 S. 18 Ziff. 4.1):

???????? "Zervikalsyndrom

???????????????? -?? Zustand nach Auffahrkollision mit Distorsion der HWS am 10.12.1998

???????????????? -?? Osteochondrose C5/6

???????????? -?? partielle kongenitale Blockbildung C6/7

???????? Sekundäre Gonarthrose li

???????????? -?? St. n. Meniskusl?SION und Kreuzbandruptur 1990, Menishektomie und  
???????????????????? vorderer Kreuzbandersatzplastik 4/90

???????? Gutartiger Lagerungsschwindel (Kupulolithiasis, vermutlich einmaliger Befund  
des Neurologen, ohne Reproduzierbarkeit beim ORL-Spezialisten)

???????? Episodische Kopfschmerzen vom Spannungstyp"

???????? Als Diagnosen ohne wesentliche Einschr?nkung der Arbeitsf?higkeit wurden eine  
hyperthyreote Stoffwechsellage, ?bergewicht sowie eine Parodontopathie genannt (Urk.  
6/60/8 S. 18 Ziff. 4.2). Die Gutachter berichteten, die T?tigkeit als Maler auf Ger?sten,  
Leitern oder in positionsmonotonen Reklinations- und Inklinationshaltungen der  
Halswirbels?ule sei f?r den Beschwerdef?hrer nicht mehr zumutbar. Bei einer T?tigkeit als  
Maler in der Werkstatt, bei der die Arbeiten vorz?glich unter Augenh?he stattf?nden, sei  
eine Arbeitsf?higkeit von 50 % gegeben. In angepassten, vorwiegend sitzenden T?tigkeiten,  
ohne Arbeiten in reklinierter Kopfstellung, sei eine Arbeitsf?higkeit von 100 % zu erwarten  
(Urk. 6/60/8 S. 21 Ziff. 5.9-10). Zumutbar seien angepasste Fabrikarbeiten,  
?berwachungsaufgaben, Malerarbeiten in einer Werkstatt im Umfang von 50 %,   
Kurierdienste, Taxifahrten, Montagearbeiten sowie abwechslungsreiche industrielle,  
k?rperlich leichte, wechselbelastende T?tigkeiten. Alter und mangelnde Schulbildung  
liessen keine sinnvollen Umschulungsmassnahmen voraussehen. Die Einarbeitung in einer  
leidensangepassten T?tigkeit (100%ige Arbeitsf?higkeit) oder im angestammten Bereich  
(50%ige Arbeitsf?higkeit) seien vorstellbar und erfolversprechend (Urk. 6/60/8 S. 22 zu  
Frage 5.10).

4.5???? Die W?rdigung des MEDAS-Gutachtens (Urk. 6/60/8) ergibt, dass dieses f?r die  
Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen  
Untersuchungen beruht (Urk. 6/60/8 S. 15 f. Ziff. 2), die geklagten Beschwerden  
ber?cksichtigt (Urk. 6/60/8 S. 10 ff. Ziff. 1.2) und sich mit diesen sowie dem Verhalten des  
Beschwerdef?hrers auseinandergesetzt hat (Urk. 6/60/8 S. 17 Ziff. 3). Sodann wurde es in  
Kenntnis der Vorakten abgegeben (Urk. 6/60/8 S. 1 ff. Ziff. 1.1) und ber?cksichtigt -  
entgegen den Ausf?hrungen des Beschwerdef?hrers (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2) - insbesondere  
auch das BEFAS-Gutachten (Urk. 6/54) aus dem Jahre 1991 (Urk. 6/60/8 S. 9 f. Ziff. 1.1.4).  
Schliesslich leuchtet es in der Darlegung der medizinischen Situation ein, und die  
Schlussfolgerungen der Experten sind begr?ndet. Es erf?hlt daher die praxisgem?ssen  
Kriterien vollumf?nglich (vgl. BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c), so dass f?r die  
Entscheidfindung darauf abgestellt werden kann. Mithin ergibt sich, dass der  
Beschwerdef?hrer in seiner angestammten T?tigkeit als Maler in einer Werkstatt zu 50 %  
arbeitsf?hig ist, wohingegen in einer k?rperlich leichten T?tigkeit, ohne Arbeiten in  
reklinerter Kopfstellung, eine 100%ige Arbeitsf?higkeit besteht.

4.6???? Aufgrund der vollen Arbeitsf?higkeit des Beschwerdef?hrers in einer k?rperlich  
leichten T?tigkeit, steht ihm auf dem gesamten Arbeitsmarkt bei Aufbietung des ihm  
zumutbaren Willens immer noch ein relativ breites Spektrum an zumutbaren Arbeitspl?tzen  
zur Verf?gung. Die von der Beschwerdegegnerin herangezogenen DAP-T?tigkeiten  
erfordern denn auch kein Heben und Tragen von Gewichten ?ber 5 kg und sehen keine  
Arbeiten ?ber Kopfh?he vor (Urk. 6/29/2-4). Dass der Beschwerdef?hrer

behinderungsbedingt nicht selbst in der Lage wäre, auf dem ihm offen stehenden allgemeinen Arbeitsmarkt eine seiner Behinderung angepasste Stelle zu finden, lässt sich den Akten nicht entnehmen, auch nicht dem BEFAS-Gutachten, welches sich bereits im Jahre 1991 gegen eine Umschulung des Beschwerdeführers aussprach (Urk. 6/54 S. 5). Ist aber die fehlende berufliche Eingliederung im Sinne der Verwertung der bestehenden Arbeitsfähigkeit nicht auf gesundheitlich bedingte Schwierigkeiten bei der Stellensuche zurückzuführen, besteht kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Peter Wiederkehr
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.